

Übersicht ([Titel klickbar](#))

Fachbereich Steuern	3
Verrechnungssteuerreform	3
Vernehmlassung WAK-NR zur Abschaffung sämtlicher Stempelabgaben	4
OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft	6
Fachbereich Corporate Social Responsibility und Direktinvestitionen	10
Unternehmens-Verantwortungs-Initiative	10
Corporate Social Responsibility	11
Direktinvestitionen	11
Fachbereich Rechnungslegung und Berichterstattung	13
Rechnungslegung und Berichterstattung	13
Fachbereich Kapitalmärkte	14
Wirtschaftspolitik in der Corona Krise: Einschätzungen von SwissHoldings.....	14
Fachbereich Wettbewerbsrecht	17
Revision des Kartellgesetzes	17
Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats.....	18
Fachbereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	19
Coronavirus – Veranstaltungsverbot und Generalversammlungen grosser Gesellschaften	19
Aktienrechtsrevision.....	19
Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutionengesetz (FIDLEG/FINIG).....	21
Vorlage zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT.....	21
Änderung des Geldwäschereigesetzes.....	22
Börsenäquivalenz	22
Fachbereich Compliance	23
Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mit- gliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen.....	23
ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen.....	23



Deferred prosecution agreement (DPA)	24
Whistleblowing	24
Fachbereich Digitalisierung und Datenschutz	25
Revision Datenschutzgesetz	25

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

Fachbereich Steuern

Verrechnungssteuerreform

Aktueller Stand

Mit der Verrechnungssteuerreform will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt Schweiz stärken und Schweizer Konzerne (sowie ausländische Konzerne mit wichtigen Aktivitäten in der Schweiz) veranlassen, ihre Obligationen möglichst hier zu emittieren. Ausserdem sollen die Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen weitestgehend abbauen und die entsprechenden Tätigkeiten in der Schweiz ausüben. Gemäss dem Finanzdepartement weist die Reform ein «äusserst vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis» auf. Vorsichtshalber beziffert das Finanzdepartement die Kosten der Reform dennoch auf 200 Mio. Franken.

Nachdem der Bundesrat im Juni und September 2019 die Eckwerte zur Verrechnungssteuerreform beschlossen hat, soll nun Ende März 2020 endlich die Vernehmlassung gestartet werden. Die Eckwerte enthalten breit akzeptierte Elemente, wie den Wechsel zum Zahlstellenprinzip für direkt gehaltene Obligationen. Auf Widerstand von Seiten der Finanzbranche stösst hingegen der Eckwert zu den ausländischen Fonds (insbesondere thesaurierende) und den ausländischen strukturierten Produkten. Der Bundesrat sieht auch für diese einen Steuerabzug durch die Zahlstelle auf Zinserträgen vor. Von den Banken wird entgegnet, dass sie bei diesen Produkten ohne rechtzeitig erhaltene Informationen und/oder ohne Zahlung gar keinen tagfertigen Abzug vornehmen könnten. Mit anderen Worten könnten sie die Vorgaben des Bundesrats (und der WAK-N) gar nicht umsetzen. Ausländischen Fonds könne der Schweizer Gesetzgeber auch nicht die rechtzeitige Lieferung der nötigen Informationen vorschreiben. Die Banken bevorzugen eine günstige Lösung, bei der möglichst alle Zahlstellenaufgaben dem Verwahrer von Wertschriften und Fonds (z.B. SIX Group) übertragen werden können. Wo dies nicht möglich ist, soll der Gesetzgeber entweder eine Lücke in der Steuersicherung akzeptieren, oder ein auf diese Sachverhalte beschränktes Meldeverfahren akzeptieren. Ohne Anpassungen bei den ausländischen Fonds und den ausländischen „Strukis“ besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ganze Verrechnungssteuerreform scheitert.

Aus Industriesicht muss ein Scheitern der Reform unbedingt verhindert werden. Am 11. Februar hat die OECD neue Transferpreis-Richtlinien zu Finanztransaktionen verabschiedet. Die neuen Vorgaben befassen sich mit der konzerninternen Finanzierung (Vorgaben für konzerninterne Darlehen, Cash Pools etc.). Sollen Schweizer Konzerne den neuen Vorgaben entsprechen können, müssen sie endlich die Möglichkeit haben die gesamte Finanzierung aus der Schweiz zu tätigen und ihre Obligationen (zum Vorteil des Schweizer Fiskus) aus der Schweiz zu emittieren. Die im Fremdkapitalbereich für Industrie, Banken und Fiskus schädliche, veraltete Verrechnungssteuer muss nun umgehend angepasst werden. Ohne Reform werden die Unternehmen gezwungen sein, ihre Finanzierungsstrukturen im Ausland mit Personal und Funktionen deutlich zu stärken. Gelingt die Reform, wird der Schweizer Fiskus Mehreinnahmen von unseren Konzernen vereinnahmen können. Die neuen Vorgaben der OECD tragen auch dazu bei, dass der Bundesrat seine oben erwähnten Ziele weitgehend erreichen kann. Scheitert die Verrechnungssteuerreform hingegen dürften Mindereinnahmen für den Schweizer Fiskus und Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland unausweichlich sein.

Konzerne werden künftig ihre Finanzierung am (Schweizer) Konzernhauptsitz oder am Sitz des Schweizer Prinzipals ausüben wollen, wo sie die neuen

	<p>OECD-Richtlinien am einfachsten erfüllen können. Ideal werden Gesellschaften mit zahlreichen Konzernfunktionen sein. Vielfach haben diese auch Beteiligungen an Tochtergesellschaften und sind auf einen gut funktionierenden Beteiligungsabzug angewiesen. Gerade hier weist der Schweizer Beteiligungsabzug im internationalen Vergleich Mängel auf. Die Mängel führen zu Doppelbesteuerungen (welche der Beteiligungsabzug ja gerade vermeiden sollte). Wegen der Unsicherheit zu den finanziellen Folgen bei KMUs hat der Bundesrat bei seinem Eckwerteentscheid vom September 2019 unser Anliegen verworfen, den Beteiligungsabzug geringfügig anzupassen und die in Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten auftretenden Doppelbesteuerungen zu eliminieren. Vor dem Hintergrund der neuen OECD-Richtlinien ist dieser Entscheid zu bedauern.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten bleibt für die Mitgliedunternehmen das wichtigste intern schweizerische Steuerprojekt im Nachgang zur AHV-Steuvorlage. Wegen der neuen Transferpreis-Richtlinien der OECD hat für die Schweizer Konzerne die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform sogar deutlich zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass ein Scheitern der Verrechnungssteuerreform vermieden und die Reform zügig vorangetrieben wird. Damit die Reform gelingt und langwierige Streitigkeiten verhindert werden können, ist es wichtig, dass der Bundesrat bereits in der Vernehmlassung eine breit akzeptierte Reform präsentiert. Auch der Beteiligungsabzug ist im Rahmen der Reform unbedingt anzupassen.</p> <p>SwissHoldings wird sich im Rahmen der dreimonatigen Vernehmlassung dafür einsetzen, dass die Wirtschaft möglichst geeint auftritt. Um die politische Mehrheitsfähigkeit nicht zu gefährden, muss sich ein Meldeverfahren auf jene Bereiche beschränken, bei denen ein Steuerabzug durch die Zahlstelle (Bank) hohen Aufwand verursacht (ausländische Fonds und Strukis). Eine lückenlose Steuersicherung dürfte politisch die besseren Chancen haben, als ein System mit Sicherungslücken. Dennoch muss die Wirtschaft auch diese Möglichkeit aufzeigen. Da der Automatische Informationsaustausch von Bankdaten (AIA) mit dem Ausland häufig schwer verwertbare Daten liefert, muss ein Schweizer Meldeverfahren besser funktionieren als der AIA (Vorantreiben Projekt E-Wertschriften von Banken, ESTV und Kantonen).</p> <p>SH wird sich bemühen, dass der Bundesrat noch im Winter 2020 eine mehrheitsfähige Botschaft dem Parlament unterbreiten kann. Die Corona-Massnahmen könnten allerdings zu einer Verzögerung führen.</p>

Vernehmlassung WAK-NR zur Abschaffung sämtlicher Stempelabgaben

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Im Januar hat die Wirtschaftskommission des Nationalrats die Vernehmlassung zur schrittweisen Abschaffung der Stempelabgaben eröffnet. Im Rahmen der Schritte 2 (Umsatzabgabe auf inländische Wertschriften und Abgabe auf Lebensversicherungen) und 3 (Umsatzabgabe auf ausländische Wertschriften sowie Abgabe auf Sach- und Vermögensversicherungen) sollen die Umsatzabgabe und die Versicherungsabgabe abgeschafft werden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 23. April.</p> <p>Weiter fortgeschritten ist die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Sie ist vom Nationalrat bereits beschlossen, vom Ständerat hingegen derzeit sistiert. Die letzte Sistierung erfolgte während der Frühlingssession 2020 (vor Corona). Die Abschaffung der Emissionsabgabe ist ein langjähriges Anliegen der Wirtschaft. Die Schädlichkeit der Abgabe auf Eigenkapitalzuschüssen von Beteiligungsinhabern (Aktionäre etc.) wurde wissenschaftlich</p>
-------------------------------	---

	<p>hinlänglich dargelegt. Die Einnahmen aus der Emissionsabgabe waren für den Bund in den letzten Jahren rückläufig (2018: 248 Mio.; 2019: 173 Mio.). Im Zuge der Corona-Rezession ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen für den Bund markant zunehmen werden. Dies ist in Rezessionszeiten, wenn die Unternehmen zur Verhinderung des Konkurses neues Eigenkapital von den Aktionären einverlangen müssen, immer so (2001: 375 Mio., 2008: 365 Mio.; 2009: 331 Mio.; 2020: ??). Bei Sanierungen können Gesellschaften zwar von der Abgabe befreit werden. Allerdings sind die Voraussetzungen äusserst streng (Unterbilanz ohne irgendwelche offenen oder stillen Reserven). Mit anderen Worten muss die Gesellschaft in einem sehr schlechten finanziellen Zustand sein, d.h. unmittelbar am Abgrund stehen, damit sie von einer Abgabebefreiung profitieren kann (siehe Kreisschreiben der ESTV und Praxis zu Art. 12 StG).</p> <p>Die Umsatzabgabe ist die Schweizer Finanztransaktionssteuer (FTT). Während die Banken sich an der Abgabe auf den ausländischen Wertschriften stören (Schritt 3), setzt sich der ganze Rest der Wirtschaft für die Abschaffung der Abgabe auf den inländischen Wertschriften und Lebensversicherungen ein (Schritt 2). Die Abschaffung beider Teile (Schritte 2 und 3) würde zu Mindereinnahmen von ca. 2 Mrd. Franken führen. Da dies politisch unrealistisch ist, besteht die Möglichkeit, dass sich die Banken als Massnahme zur Gegenfinanzierung der Umsatzabgabeabschaffung auf ausländischen Wertschriften für die Einführung einer FTT nach Vorbild von UK, Frankreich oder Italien einsetzen. Diese FTTs beschränken sich auf die Besteuerung von Transaktionen börsenkotierter inländischer Wertschriften.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Das wichtigste Gesetzesvorhaben für die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings ist die Reform der Verrechnungssteuer (inkl. der Anpassung des Beteiligungsabzugs). Sie hat auch für den Schweizer Fiskus das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis. Bei den Stempelabgaben bevorzugen unsere Mitgliedunternehmen die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften (2018: CHF 167 Mio.) und die Abschaffung der Emissionsabgabe (2018: CHF 248 Mio.). Beide Abgaben sind für unsere Unternehmen Ärgernisse, die den Unternehmensstandort Schweiz unnötig belasten. Die Abschaffung der Abgaben würde zusammen mit der Verrechnungssteuerreform sowohl den Fremd- wie auch den Eigenkapitalmarkt Schweiz stärken. Gesamthaft dürfte der Schweizer Kapitalmarkt substantiell gestärkt werden, was sich mittelfristig auch in deutlich höheren Steuereinnahmen niederschlagen würde. Die Schweiz würde als Unternehmensstandort attraktiver und könnte allfällige Mindereinnahmen aufgrund der OECD-Digitalbesteuerung viel besser kompensieren.</p> <p>Während noch vor wenigen Wochen, aufgrund der guten Finanzlage des Bundes sämtliche drei Reformen angestrebt wurden, erscheint dies angesichts der anstehenden Corona-Rezession unrealistisch. Neben der Verrechnungssteuer dürfte höchstens die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital politisch intakte Erfolgsaussichten aufweisen. Angesichts der Corona-Rezession erscheint die Abschaffung der Emissionsabgabe sogar politisch angezeigt. Die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften (2018: CHF 167 Mio.) und auf ausländischen Wertschriften (2018: CHF 1 Mrd.) dürften es sehr schwer haben. Damit von Bankenseite die Verrechnungssteuerrevision nicht gefährdet wird, wird SwissHoldings die Abschaffung der gesamten Umsatzabgabe unterstützen. Aktuelle dürfte das Anliegen ohne Gegenfinanzierung allerdings politisch aussichtslos sein.</p> <p>SwissHoldings wird sich deshalb auf die Verrechnungssteuerreform und die Abschaffung der Emissionsabgabe fokussieren. Bei der Abschaffung der Umsatzabgabe werden wir uns darauf fokussieren, nach Wegen zu suchen die</p>

politischen Chancen zu erhöhen (z.B. Massnahme zur Gegenfinanzierung).

Keine Option ist für unsere Mitgliedunternehmen die Einführung einer FTT nach Vorbild anderer europäischer Staaten. Um ausreichend Einnahmen zu erzielen, müsste der Steuersatz voraussichtlich markant angehoben werden. Ein solche FTT würde den Schweizer Kapitalmarkt schwächen, die Kapitalkosten für die Unternehmen erhöhen, die Aktienpreise reduzieren und die Volatilität der Kurse erhöhen. Die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings tragen bereits durch die substanziellen Gewinnsteuerzahlungen und die Verrechnungssteuer auf den Dividenden an ausländische Aktionäre in erheblichem Umfang an die Finanzierung von Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Der Anteil der Mitgliedunternehmen von SwissHoldings an der Schweizer Börsenkapitalisierung beträgt über 70%. Damit würden unsere Unternehmen prinzipiell auch zu mehr als 70% zu den Einnahmen einer solchen FTT beitragen. SwissHoldings würde eine solche FTT vehement bekämpfen.

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Aktueller Stand

Das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft hat im Januar/Februar 2020 weitere Fortschritte erzielt. Ende Januar beschloss das gegen 140 Staaten umfassende «OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS» (IF) mit dem zwei Pfeiler umfassenden Ansatz fortzufahren. Die G20-Finanzminister unterstützten dieses Vorgehen bei ihrem Treffen im Februar 2020. Beim nächsten Treffen des IF im Juli 2020 sollen politische Entscheide zu den zentralen Architekturfragen gefällt werden (z.B. globaler Mindeststeuersatz). Ende 2020 soll eine Vereinbarung über sämtliche technischen Details abgeschlossen werden. 2021 soll die multilaterale Vereinbarungen zur Umsetzung der neuen Regeln erarbeitet und verabschiedet werden. Da die Massnahmen zu Pfeiler 1 global auf einen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden müssen, wird davon ausgegangen, dass dies auf Anfang 2024 oder 2025 geschehen dürfte. Schliesslich brauchen die Staaten Zeit für die parlamentarische Genehmigung der multilateralen Vereinbarung und die Anpassung ihres innerstaatlichen Steuerrechts. Welche Auswirkungen der Corona Virus auf den Zeitplan hat, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Allerdings erscheint der bereits vorher ambitionöse Zeitplan aktuell noch viel ambitionöser.

Zu Pfeiler 1:

Zum Unified Approach von Pfeiler 1 (Umverteilung von Gewinnsteuersubstrat von den Sitzstaaten zu den Marktstaaten) wurde vom IF Ende Januar eine Übersicht zur Architektur verabschiedet ([Link](#)). Sie ist angesichts des engen Zeitplans erstaunlich rudimentär und zeigt die grossen Widerstände einer Vielzahl von Staaten und die gewaltigen steuertechnischen Herausforderungen, die es noch zu meistern gilt. Neben der Schweiz bekunden insbesondere die USA aber auch viele andere Industriestaaten grosse Mühe mit der von Pfeiler 1 vorgesehenen Umverteilung von Gewinnsteuern zu den Marktstaaten.

Betrag A: Gemäss der Übersicht sollen im Rahmen des Unified Approach Grossunternehmen (Umsatz >750 Mio. Euro), die folgende Leistungen erbringen einen zusätzlichen Teil ihrer Gewinne den Marktstaaten zur Besteuerung überweisen: (i) Unternehmen, die automatisierte digitalisierte Dienstleistungen erbringen (ii) Unternehmen, die (direkt oder indirekt) verbraucherorientierte Güter und Dienstleistungen verkaufen. Betrag A wird nach einer fixen Formel bestimmt. Übersteigt der Konzerngewinn gemäss Rechnungslegungsgrundsätzen das Niveau von Routinegewinnen (z.B. 10% Umsatzren-

dite), steht dem Marktstaat ein fixer Anteil (z.B. 20%) des darüberhinausgehenden Residualgewinns zu. Betrag A ist somit nur geschuldet, sofern der Konzern besonders hohe Margen erzielt. Verschiedene Wirtschaftssektoren sind vom Betrag A explizit ausgenommen (Rohstoffabbau, Finanzsektor).

Betrag B: Neben Betrag A, soll im Rahmen von Pfeiler 1 eine Vereinheitlichung der Entschädigung der Marktstaaten für Basisvertriebsaktivitäten erreicht werden. Marktstaaten verhalten sich in diesem Bereich laufend aggressiver, was bei vielen Unternehmen zusätzliche Ressourcen (Personal, Kapital, Zeitaufwand für APAs und MAPs etc.) bindet. Für den Betrag B sollen einfache Formeln erarbeitet werden (allenfalls differenziert nach Region oder Industriesektor).

Betrag C: Übersteigen die im Marktstaat ausgeübten Funktionen das Niveau für den Betrag B, kann der Marktstaat eine Entschädigung der zusätzlichen Funktionen als «Betrag C» verlangen.

Vor sehr grossen Herausforderungen steht die OECD bei der Ausgestaltung eines Mechanismus zur verbindlichen Festlegung der drei Beträge A, B und C. Entwickelt wird eine Art «Rulingprozess» bei dem neben dem Sitzstaat eine beschränkte Anzahl von Marktstaaten ihre Zustimmung geben müssen. Stimmen diese der Aufteilung des Konzerngewinns auf Sitzstaat und Marktstaaten zu, soll dieses Ergebnis für sämtliche betroffenen Staaten gelten. Ob Indien mit seinen allmächtigen Gerichten einem solchen Verfahren zustimmen kann, wird sich zeigen.

Zu Pfeiler 2

Zu den Aktivitäten betreffend Einführung globaler Mindestbesteuerungsregeln (Global Anti-Base Erosion Proposal GloBE) verabschiedete das IF Ende Januar einen Update-Bericht. Seither hat die OECD – trotz Corona - intensiv an der Ausgestaltung des GloBE weitergearbeitet, wobei auch in diesem Bereich grosse technische Herausforderungen zu lösen sind und zahlreiche Länder gegen die Einführung von Mindestbesteuerungsregeln opponieren. Zu diesen gehört insbesondere China, daneben auch zahlreiche Kleinststaaten wie die Schweiz, welche um ihre steuerliche Wettbewerbsfähigkeit fürchten. Für die Schweiz muss ein globaler Mindeststeuersatz moderat ausfallen. Die USA scheinen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einführung globaler Mindestbesteuerungsregeln zu haben. Allerdings verlangen die USA, dass sie ihre GILTI-Regeln weiter anwenden können. Damit dürften bei Pfeiler 2 zwei Standards gelten – für US-Konzerne GILTI und für alle anderen Konzerne GloBE. Während bei GILTI ein global blending gilt, was für die Unternehmen einfacher zu erfüllen ist, dürfte bei GloBE ein jurisdictional blending zur Anwendung kommen. Mit anderen Worten müssen Nicht-US-Konzerne in sämtlichen Staaten nachweisen, dass sie den globalen Mindeststeuersatz von - häufig genannten - 10-12% einhalten. Bei US-Konzernen genügt es, dass sie insgesamt den GILTI-Mindeststeuersatz (ab 2026 13,125%) einhalten. Auch wenn die OECD das Gegenteil behauptet, werden hier Äpfel mit Birnen verglichen.

Die Mindestbesteuerungsregeln dürften lediglich Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 750 Mio. Euro treffen (CbCR-Vorgaben). Berechnet werden soll der Mindeststeuersatz weiterhin in Anwendung von vertrauenswürdigen Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US-GAAP und nicht aufgrund von (untereinander stark abweichenden, länderspezifischen) Steuerbemessungsregeln. Kleinere Standards wie Swiss GAAP FER dürften nicht anerkannt werden und regelmässig Äquivalenzprüfungen bestehen müssen. In welchen Fällen Abweichungen von den Ergebnissen der Rechnungslegungsstandards nötig sind und wie technisch zu verfahren ist, wird immer noch

	<p>kontrovers diskutiert (USA: Carry forward – Rest der Welt: deferred tax accounting). Kapitalsteuern sollen bei der Berechnung des Mindeststeuersatzes mitberücksichtigt werden, was aber bestritten ist. Ebenfalls stark umstritten ist die Frage von Carve-outs (Sachverhalte, die berechtigen den Mindeststeuersatz zu unterschreiten). Während die Chancen für R&D carve outs (IP box) offenbar schlecht stehen, stossen Ausnahmen für payroll carve outs auf grössere Zustimmung.</p> <p>Trotz der Hindernisse aufgrund des Corona Virus (z.B. Skype-Meetings anstelle von physischen Sitzungen) wird von der OECD am Zeitplan weiterhin festgehalten. Im Mai soll der erste Entwurf des Berichts zu Pfeiler 2 vorliegen. Dieser sollte auch Auskunft über politisch wichtige Fragen wie den Mindeststeuersatz, Blending-Aspekte, Carve outs etc. geben. Im Juni folgen die Diskussionen im Rahmen des IF, worauf im Juli der Bericht vom IF inklusive wichtiger technischer und politischer Details verabschiedet werden soll. Ob danach die USA aufgrund der Präsidentschaftswahlen noch beschlussfähig sind, erscheint ungewiss.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Schweizer Wirtschaft und die Schweiz haben kein Interesse an einem Scheitern des Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Wir sind darauf angewiesen, dass unsere Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen möglichst ohne Restriktionen in eine Vielzahl von Staaten liefern können. Scheitert das Projekt, droht die Einführung von Digital Service Taxes in einer Vielzahl von Ländern. Diese Steuern, welche materiell stark von einander abweichen, werden in einem ersten Schritt primär die US-Digitalkonzerne und die USA treffen. Die USA – wer auch immer die Präsidentschaftswahlen in den USA gewinnt - werden sich dies nicht gefallen lassen und Gegenmassnahmen ergreifen. Diese könnten den weltweiten Handel erheblich beeinträchtigen und es der Schweizer Volkswirtschaft verunmöglichen, zügig die Corona-Rezession zu überwinden. Deshalb geht es für die Schweiz darum, den Anwendungsbereich schädlicher neuer Regeln möglichst einzuschränken (z.B. möglichst geringfügige Umverteilung von Gewinnsteuern über den Betrag A), für uns positive Regeln international möglichst zu unterstützen (Rulingprozess zur verbindlichen Festlegung der Beträge A, B und C) und sich zügig auf die neuen Regeln einzustellen und nach neuen Chancen Ausschau zu halten. Mit anderen Worten müssen wir uns ähnlich verhalten, wie beim 2015 abgeschlossenen BEPS-Projekt. Dank der AHV-Steuerreform mit den neuen Sondermassnahmen (Patentbox, Input deduction) und den parallel erfolgten kantonalen Gewinnsteuersenkungen hat das BEPS-Projekt der Schweiz mehr Vorteile als Nachteile gebracht.</p> <p>Im Rahmen der Arbeiten zu Pfeiler 1 sollte sich die Schweiz einsetzen, dass ein grosser Teil der Unternehmen von der Anwendung des Betrags A ausgenommen bleibt und die Umverteilung moderat ausfällt (10/20%). Wichtig ist ausserdem, dass nur Staaten vom Betrag A profitieren, die dem neuen multilateralen Abkommen beitreten und die damit verbundenen Verpflichtungen eingehen. Beim Betrag B sind verlässliche und möglichst einfache Berechnungsformeln auszuarbeiten. Das heutige Steuerniveau für solche Tätigkeiten darf nicht erhöht werden. Möglichst viele Vertriebstätigkeiten sollten als Basistätigkeiten qualifiziert werden. Sämtliche Unternehmen – auch solche die den Betrag A nicht leisten müssen – sollten von der Standardisierung beim Betrag B profitieren. Besonders wichtig für die Schweiz ist der neue Rulingprozess. Dieser könnte die Rechtssicherheit für unsere Unternehmen deutlich erhöhen und die Gefahr von Doppelbesteuerungen senken, was die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz verbessern würde.</p>

Bei den Pfeiler 2-Arbeiten ist entscheidend, dass der Mindeststeuersatz moderat ausfällt. Dürfen US-Unternehmen GILTI anwenden (Steuersatz 13,125%), darf der GloBE-Mindeststeuersatz höchstens 10% betragen. Ansonsten muss auch beim GloBe-Ansatz ein global blending angewendet werden. Wird trotz jurisdictional blending ein höherer Mindeststeuersatz als 10% beschlossen, sind Carve outs für F&E-Tätigkeiten und andere Sachverhalte unabdingbar. Zentral ist aus Sicht der Unternehmen auch der administrative Aufwand. Ein jurisdictional blending ist für die Unternehmen viel aufwändiger als ein global blending. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang «weisse Listen». Kann ein Staat nachweisen, dass es gar nicht möglich ist, als dass seine Unternehmen den Mindeststeuersatz einhalten, gehören sämtliche seiner Unternehmen auf diese weisse Liste. Anstelle zahlreicher Ausnahmen sollte vermehrt mit Durchschnittssteuersätzen (z.B. der letzten 5 Jahre) gearbeitet werden. Auch dies reduziert den administrativen Aufwand für die Unternehmen.

Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit. Sollte die OECD Anhörungen durchführen, wird sich SwissHoldings aktiv einbringen.



Fachbereich Corporate Social Responsibility und Direktinvestitionen

Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die Volksinitiative wird seit Herbst 2017 auf Ebene Parlament beraten. Mittlerweile haben sowohl der National- wie auch der Ständerat entschieden, die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Offen ist hingegen die Frage, ob dem Volksbegehren ein indirekter Gegenentwurf zur Seite gestellt – und wie dieser ausgestaltet werden soll. Beide Räte befürworten im Grundsatz die Notwendigkeit eines Gegenvorschlages. Der Nationalrat spricht sich hierbei für eine Vorlage aus, welche mit der vorgesehenen uneingeschränkten Sorgfaltsprüfungspflicht für die gesamte Wertschöpfungskette / resp. für alle Kundenbeziehungen und der Haftungsbestimmung mit Beweislastumkehr viele schädliche Elemente der Initiative direkt aufnimmt und im internationalen Vergleich ein Schweizer Alleingang darstellen würde. Der Ständerat hingegen präferiert ein Konzept, das international abgestimmt ist. Der Vorschlag der kleinen Kammer bildet denn auch mit der vorgeschlagenen Regelung im Bereich der CSR-Berichterstattung, der Konfliktmineralien und der Kinderarbeit den europäischen «Best practice»-Ansatz direkt ab.</p> <p>In der diesjährigen Frühjahrssession wurde mit der Differenzbereinigung begonnen. Gemäss Parlamentsreglement sind die bestehenden Differenzen zwischen National- und Ständerat in je drei Beratungen beizulegen. Im Zuge der Beratungen zeigte sich, dass die «Version Ständerat» laufend an Zustimmung insbesondere in der «Mitte» (CVP- und welsche FDP-Vertreter) gewann, während die «Version Nationalrat» an Zuspruch verlor. In der dritten und letzten Beratung der grossen Kammer scheiterte der ständerätliche Vorschlag nur sehr knapp. Es fehlten für dessen Durchbruch lediglich eine Handvoll Stimmen. Die letzte Beratung in der kleinen Kammer konnte aufgrund des Abbruchs der Session infolge der «Covid-19»-Ausnahmesituation nicht mehr durchgeführt werden. Gemäss jüngster Ankündigung soll die Beratung zu diesem Geschäft in der Sommersession wieder aufgenommen werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Aus Sicht von SwissHoldings bleibt das Ziel unverändert, eine schädliche Regulierung bezüglich der «Corporate Social Responsibility» in der Schweiz zu verhindern – sei es durch die Annahme der Unternehmens-Verantwortungs-Initiative oder durch die Verabschiedung eines für die Wirtschaft schädlichen Gegenvorschlages.</p>



Corporate Social Responsibility

Aktueller Stand

SwissHoldings setzt sich für eine zweckmässige Regulierung im Bereich der Corporate Social Responsibility ein. Mit dem Fokus auf internationale Standards und «Best practices» weisen in der Schweiz der Nationale Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» (NAP) des Bundesrates und das „CSR-Positionspapier“ vom SECO in die richtige Richtung. In der wichtigen Frage der „Corporate Social Responsibility“ ist nur ein international koordiniertes Vorgehen zielführend. Der Bundesrat überarbeitet derzeit diese Strategiepläne. Bereits im Dezember hat das Gremium den Inhalt und die Stossrichtung der Überarbeitung des NAP bekanntgegeben. Der Bundesrat wird in der anstehenden Periode 2019/2020 an den 50 Politikinstrumenten festhalten, mittels derer die Schweiz die UNO-Leitprinzipien bisher umgesetzt hat. Eine Verstärkung der Massnahmen wurde ausserdem bezüglich der Sensibilisierung und der Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie der Verbesserung der Kohärenz staatlicher Aktivitäten beschlossen. Noch nicht veröffentlicht hat der Bundesrat die Überarbeitung seines „CSR-Positionspapiers“. Es ist hier jedoch zu erwarten, dass das Gremium zusätzlich zu den bisherigen Schwerpunkten auch dem Aspekt der verbesserten „Zusammenarbeit zwischen den Stakeholder“ ein hohes Gewicht einräumen wird.

Aus Sicht von SwissHoldings sind diese Aktionspläne des Bundesrates auch im Hinblick auf eine abzeichnende Volksabstimmung zur „Unternehmens-Verantwortungs-Initiative“ von hoher Bedeutung. Denn diese Pläne zeigen auf, wie das Anliegen der Initiative alternativ aufgenommen und umgesetzt werden kann.

Direktinvestitionen

Aktueller Stand

In der Schweiz wird derzeit die Frage diskutiert, ob ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen eine Gefahr für die Schweiz darstellen. So fordert eine aktuelle Motion von SR Rieder, dass der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen für eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen schafft – unter anderem, indem er eine Genehmigungsbehörde für die der Investitionskontrolle unterworfenen Geschäfte einsetzt. Im Fokus stehen insbesondere Übernahmen und Beteiligungen von Firmen aus den dynamisch wachsenden Schwellenländern in Infrastrukturen wie Energie, Transport, Telekommunikation, Datenspeicherung und Finanzinfrastruktur.

Auch der Bundesrat hat sich im Rahmen des Berichts „Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen“ eingehend mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt. Das Gremium ist der Ansicht, dass die Einführung einer behördlichen Kontrolle von Direktinvestitionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Mehrwert bringen würde. Dieser Positionnahme ungeachtet haben sich in den letzten Monaten beide Räte für die Motion Rieder ausgesprochen – der Nationalrat hat diesen Entscheid jüngst in der Frühjahrssession 2020 getroffen. Damit wird der Bundesrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage beauftragt. Eine «massgeschneiderte Lösung», wie sie die Befürworter der Vorlage während der Ratsdebatte in Aussicht stellten, wird es in der Praxis wohl schwer haben. Die Schweiz gehört zu den grössten Direktinvestoren der Welt. Schweizer Unternehmen verfügten im Jahr 2017 über einen Kapitalbestand von 1228 Mrd. Fr. im Ausland. Das Gegenstück dazu ist der Bestand von 1088 Mrd. Fr. ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz. Zudem stellen sich auch komplexe Fragen in der konkreten technischen Umsetzung: Nach welchen Kriterien soll denn die Behörde künftig entscheiden sollen, ob eine ausländische Investition «im Interesse der



Schweiz» ist? Des Weiteren dürfte es sich in der Praxis auch als eine Herausforderung erweisen, die «strategisch wichtigen Branchen» von den übrigen Wirtschaftssektoren klar abzugrenzen.

SwissHoldings wird aktiv die Ausarbeitung des konkreten Gesetzesentwurfes begleiten. Das Vertrauen in den offenen – aber bereits heute nicht schrankenlosen Investitionsstandort Schweiz und in die liberale Wirtschaftspolitik ist aufrechtzuhalten.



Fachbereich Rechnungslegung und Berichterstattung

Rechnungslegung und Berichterstattung

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Im Bereich der IFRS-Standardsetzung hat das IASB im letzten Quartal keine neuen Standards verabschiedet. Dafür hat das Gremium zahlreiche Änderungsentwürfe publiziert und zur Konsultation gestellt. Neben kleineren Standardanpassungen ist in diesem Kontext der Entwurf mit den vorgeschlagenen Neuerungen an der Darstellung und Gliederung von Abschlüssen hervorzuheben. Schon lange war das IASB bemüht, die Darstellung der Hauptbestandteile eines IFRS-Jahresabschlusses (Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Kapitalflussrechnung) grundlegend neu zu regeln. Weitere Überarbeitungsvorschläge betreffen den Bereich «Goodwill and Impairment». So wird gegenwärtig überprüft, ob es Alternativen zum bestehenden Wertminderungsmodell gibt und ob die Anhangangaben ausgebaut werden sollen. In Bezug auf die «Rate Regulated Activities» wird derzeit ein neues Modell entwickelt, welches detailliertere Informationen bezüglich der verfolgten Praxis in der Tarifregulierung eines Unternehmens geben sollte. Nicht zuletzt stehen auch die beiden Standards «Business Models under Common Control» und «Management Commentary» zur Diskussion.</p> <p>Des Weiteren wird derzeit viel zur nicht-finanziellen Berichterstattung debattiert. Insbesondere auf EU-Ebene befindet sich das Thema Nachhaltigkeit im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Im Fokus steht die Frage, ob eine Prüfungspflicht eingeführt, ob die bestehenden Spielräume bei der Auswahl der ESG-Aspekte beibehalten und inwiefern eine Vertiefung der klima- und umweltbezogenen Faktoren künftig verlangt werden soll.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings wird weiterhin die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegung aktiv verfolgen. Unser Verband nimmt kontinuierlich an den Konsultationen des IASB zu Standard-Entwürfen teil.</p>

Fachbereich Kapitalmärkte

Wirtschaftspolitik in der Corona Krise: Einschätzungen von SwissHoldings

Aktueller Stand

Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie stellt die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen. Die wirtschaftlichen Folgen von «Covid 19» sind bereits jetzt – wenige Wochen seit dem globalen Ausbruch der Krise – deutlich spürbar. Auf den Finanzmärkten hat die Abwärtsbewegung in der Woche vom 24. Februar 2020 eingesetzt, in welcher die weltweit führenden Aktienmärkte den grössten Einbruch seit der Finanzkrise 2008 vermeldeten. Schnell zeigten sich die Folgen auch in Form von Lieferengpässen in den Wertschöpfungsketten westlicher Unternehmen, die aus dem wochenlangen Stillstand chinesischer Produktionsstätten resultierten. Das Fehlen von Vorprodukten, Komponenten sowie auch Endprodukten hat die Industrie und den Handel insbesondere in dem MEM- und Textilsektor vor bisher nicht da gewesene Schwierigkeiten gestellt. Endgültig einschneidend wirkten sich so dann die von vielen Regierungen zur Eindämmung des Virus getroffenen «Lock-down»-Massnahmen aus – dies auch in der Schweiz. Die vom Bundesrat beschlossenen Stillstand-Massnahmen dürften enormen wirtschaftlichen Schaden bewirken. Betroffen sind insbesondere der Tourismus, die Gastronomie wie auch kleine Dienstleistungsunternehmen. Für viele Unternehmen spitzt sich die Lage derzeit dramatisch zu. Gemäss Schätzungen dürfte die Schweizer Wirtschaft derzeit auf 75% ihrer ursprünglichen Kapazitätsauslastung von anfangs Jahr laufen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erwartet im günstigen so genannten «V-Szenario» - ein BIP-Rückgang mit zügiger Erholung – dass sich die Schweizer Wirtschaft nach einem Rückgang von 7% immerhin 2021 wieder mit einem massiven BIP-Anstieg von plus 8% erholen würde. Noch gravierender für das Land wäre das Szenario "L-Rezession", wo es nach einem massiven Einbruch in der Grössenordnung von -10% nur zu einer schwachen Erholung von gerade plus 3% käme. Diese Prognose ist jedoch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Wie stark die wirtschaftlichen Einschnitte tatsächlich sind, hängt davon ab, ob die Ausbreitung des Virus in den internationalen Märkten rasch begrenzt werden kann und welche Massnahmen dafür nötig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass der Bund das grösste je in der Schweiz verabschiedete wirtschaftspolitische Stabilisierungspaket beschlossen hat. Dieses setzt auf bereits bekannte Instrumente und ist vielschichtig aufgebaut. Es beinhaltet einen Ausbau der Kurzarbeit für insgesamt CHF 14 Milliarden. Zudem ist ein Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge und für Steuern wie der Mehrwertsteuer, der Lenkungsabgaben und der direkten Bundessteuer bis Ende Jahr vorgesehen. Des Weiteren sollen Entschädigungen bei Erwerbsausfällen von Selbstständigerwerbenden und auch Soforthilfen im Bereich Kultur, Sport und Tourismus gesprochen werden. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des wirtschaftlichen Stützpaketes sind direkte Liquiditätshilfen mittels staatlich verbürgter COVID-Überbrückungskredite im Umfang von CHF 40 Milliarden. Die Vorlage für die COVID-Überbrückungskredite wurde vom Bundesrat am 20. März 2020 im Grundsatz vorgestellt. Die konkreten Eckwerte dieses Programmes wurden so dann fünf Tage später im Rahmen der Notverordnung zur «Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften des Bundes» verabschiedet: Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% ihres Umsatzes oder maximal CHF 20 Millionen erhalten. Diesen Kredit sollen die Firmen direkt bei ihrer Hausbank beantragen. Dabei werden Beiträge bis zu CHF 0.5

	<p>Millionen von den Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert. Auf diesen Krediten wird kein Zins erhoben. Höhere Überbrückungskredite werden zu 85% vom Bund abgesichert, wobei das jeweilige Bankinstitut sich mit 15% an diesen Krediten beteiligt. Bei diesen höheren Beträgen wird denn auch auf den ersten 85 Prozent ein Zinssatz in der Höhe von 50 Basispunkten erhoben, für die restlichen 15 Prozent bestimmt die Bank den Zinssatz je nach situativer Ausgangslage. Nicht von Überbrückungshilfen profitierenden Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 500 Millionen Franken.</p> <p>Zu Beginn war die «Covid 19»-Ausbreitung insbesondere in den gut organisierten asiatischen Ländern sowie im Westen zu beobachten. Die Schwellen- und Entwicklungsländer in Lateinamerika und Afrika waren vergleichsweise wenig betroffen. In der Zwischenzeit hat sich der Virus auch auf diese Länder ausgebreitet. Viele Regierungen haben ebenfalls einschneidende Massnahmen getroffen, welche sich oft aber nur schwer umsetzen lassen. Zudem dürften die schwächeren Gesundheitssysteme Schwierigkeiten haben, mit einer steigenden Anzahl Patient umzugehen und das Virus wirksam einzudämmen. Es ist deshalb wichtig, dass die Schweiz bei der Bekämpfung von «Covid 19» ihr Augenmerk nicht nur auf nationale Strategien ausrichtet – sondern auch die internationale Zusammenarbeit stark gewichtet.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Grundsätzlich kann gesagt werden, dass SwissHoldings selbstverständlich Verständnis hat für die Notwendigkeit der von den Behörden erlassenen «Lock-down»-Verordnung mit einer initialen Geltungsfrist vom 17. März bis 19. April 2020 sowie dessen Verlängerung bis zum 26. April 2020 als Schutzmassnahme vor einer weiteren Verbreitung des Virus. Dieser «Lock-down» soll konsequent eingehalten und durchgesetzt werden. Eine totale Ausgangssperre lehnt der Verband hingegen ab. Die Wirtschaft darf nicht zu einem absoluten Stillstand kommen. Die Schweiz braucht weiterhin eine existierende und funktionierende Wirtschaftsstruktur. Nur so kann sie nach der Krise rasch wieder zur Normalität zurückkehren und bis dahin die Arbeitsstellen und die Löhne der Arbeitnehmenden sichern. Die Wirtschaft begrüsst, dass der Bundesrat in seiner bisherigen Massnahmenregelung mit Augenmass vorgegangen ist und klar kommuniziert hat, wie wichtig die Fortsetzung der Arbeitstätigkeit für unser Land ist, um die wirtschaftlichen Kapazitäten und die umfassende Versorgung des Landes auch nach der Pandemie sicherzustellen. SwissHoldings begrüsst, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. April über die Etappen der Lockerung entscheiden und so den wichtigen «Exitplan» für die Zeit nach dem 26. April 2020 in die Wege leiten wird.</p> <p>Ebenfalls unterstützt SwissHoldings das vom Bundesrat erlassene Entlastungspaket, welches als oberstes Ziel die Löhne sichern und die Beschäftigung in der Schweiz erhalten soll. Der Verband begrüsst, dass das Stützungspaket vielschichtig aufgebaut und gleichzeitig auf bewährte bereits bekannte Instrumente setzt. Gleichzeitig gilt es jedoch zu verhindern, dass das Paket zu erheblichen Verzerrungen und Missbrauchsrisiken führt.</p> <p>SwissHoldings hat bei seinen Mitgliedern eine Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Ausnahmesituation auf die eigene Unternehmung durchgeführt. Die Befragung erfolgte sowohl schriftlich wie auch mündlich durch bilaterale Gespräche. Da viele mittel- und längerfristige Effekte heute noch nicht abschätzbar sind, fallen die Einschätzungen der Mitglieder denn auch unterschiedlich aus. Interessant ist, dass alle antwortenden Unternehmen hingegen annehmen, dass sich die Schweizer Wirtschaft synchron mit dem globalen Wirtschaftsumfeld entwickeln – dass es also nicht zu einer Abkoppelung der hiesigen BIP-Trends kommen wird. Ebenfalls kann gesagt, dass fast alle Unternehmen angegeben haben, dass sie im direkten Gegensatz zur Finanz-</p>



krise im Jahr 2008 von «Schocks» betroffen sind, welche sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite betreffen.



Fachbereich Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Bundesrat möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren. Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.</p> <p>Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.</p> <p>Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden Link)</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Vernehmlassung wird voraussichtlich im vierten Quartal 2020 eröffnet. SwissHoldings wird an der Vernehmlassung teilnehmen und sich weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.</p>

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» ist im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden. Weite Kreise der Wirtschaft, aber auch die WEKO, lehnen die Initiative als systemgefährdend und nicht zweckdienlich ab. Auch aus dem WBF sind kritische Stimmen zu vernehmen.</p> <p>Im August 2018 schlug der Bundesrat vor, der «Fair-Preis»-Initiative <u>einen indirekten Gegenvorschlag</u> gegenüberzustellen und eröffnete dazu eine Vernehmlassung. Beide wollen mit dem Konzept der «relativen Marktmacht» Einkaufsmöglichkeiten für Schweizer Unternehmen im Ausland erleichtern und damit Gestehungskosten senken.</p> <p>SwissHoldings beteiligte sich an der Vernehmlassung und Ende November 2018 eine Vernehmlassungsantwort eingereicht, die sowohl gegenüber der Initiative, als auch gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag eine deutlich ablehnende Position bezog. Ökonomisch gesehen ist es unwahrscheinlich, dass damit das generelle Preisniveau gesenkt wird. Wegfallende Zölle und Beseitigung von Handelshemmnissen wirken direkter (und wohl auch spürbarer). Indem er sich auf abschottende Auslandsachverhalte fokussiert und sich mit internationalen Handelsverpflichtungen vereinbaren lässt, ist der Gegenvorschlag zwar weniger schädlich als die Initiative. Wo Preise nicht administriert sind, steht aber auch er der Preisdifferenzierung entgegen.</p> <p>Der Bundesrat blieb auch nach der Vernehmlassung bei seinem Entscheid zugunsten des bereits vorgestellten indirekten Gegenvorschlags und verabschiedete am 29.5.2019 eine entsprechende Botschaft.</p> <p>Erstberatender Rat war dann der Nationalrat. Die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats; WAK-N) lehnte die Initiative zwar ab. Er trat aber auf den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats ein und verschärfte den Gegenvorschlag letztes Jahr, was wir bedauern. In der gleichen Stossrichtung hat dann auch der Nationalrat dieses Jahr zwar die Initiative zur Ablehnung empfohlen, aber ist auf den Gegenvorschlag eingetreten und hat diesen verschärft.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Vorlage wird als nächstes in der vorberatenden Kommission des Ständerats (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats, WAK-S) beraten; aufgrund der Corona-Situation ist noch nicht klar, an welchem Datum.</p> <p>SwissHoldings wird sich weiterhin für ein Nichteintreten einsetzen und, falls die WAK-S auf die Vorlage eintritt, für die Entschärfung des Vorschlags.</p>

Fachbereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Coronavirus – Veranstaltungsverbot und Generalversammlungen grosser Gesellschaften

Aktueller Stand / Ausblick

Der Bundesrat hat vor dem Hintergrund der Entwicklungen um Corona Veranstaltungsverbote erlassen. Das erste Veranstaltungsverbot sah eine Beschränkung auf 1000 Personen vor, sodann wurde eine Beschränkung auf 100 Personen vorgesehen und schliesslich wurde festgehalten, **dass öffentliche und private Veranstaltungen verboten seien.**

Dies führte zu einem Konflikt mit der Notwendigkeit für die Gesellschaften, ihre Generalversammlungen im Frühling durchzuführen, namentlich zur Ermöglichung der Dividendenausschüttung.

Zur Lösung des Problems hat der Bundesrat sodann die **Regelung erlassen, wonach der Veranstalter anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a.) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder b) durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter** (vgl. Art. 6a der [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#) (COVID-19), was wir sehr begrüssen.

Praktische, sich aus der Regelung ergebende Fragen, die für die Mitgliedfirmen noch geregelt werden mussten, wurden sodann auch noch in Q@A geklärt, welche auf der Seite des Bundesamts für Justiz publiziert worden sind (vgl. [Link](#)).

SwissHoldings verfolgt die jeweils getroffenen Massnahmen des Bundesrats aufmerksam und wird sich weiterhin wo nötig für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.

Aktienrechtsrevision

Aktueller Stand/

Vorbemerkung: «Entwurf 1» und «Entwurf 2»: Im Aktienrecht wird zurzeit im Parlament über zwei Vorlagen beraten. In den parlamentarischen Beratungen werden diese „Entwurf 1“ und „Entwurf 2“ genannt. Dabei betrifft erstere (Entwurf 1) die aktienrechtlichen Inhalte entsprechend der Botschaft des Bundesrats zuhanden des Parlaments vom 23. November 2016. Letztere (Entwurf 2) betrifft den Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative.

Botschaft: Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die [Botschaft](#) zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments. Ziel der Aktienrechtsrevision war es dabei namentlich, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) - welche der Bundesrat aufgrund der Abzockerinitiative vor 5 Jahren in Kraft setzen musste - in das Gesetz resp. das OR zu überführen.

Beratung im Nationalrat: Erstberatender Rat war der Nationalrat. **Er hat die Vorlage grundsätzlich wirtschaftsfreundlich beraten.** Namentlich fasste er seine Beschlüsse relativ nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, was ein äusserst wichtiges Anliegen der Mitgliedfirmen ist. Auch die weiteren Anliegen des Verbands konnten wir praktisch vollumfänglich in den parlamentarischen Prozess einbringen. Eine Ausnahme bildeten die Comply or Explain Geschlechterraichtwerte für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung, gegen welche sich der Verband ausgesprochen hatte. Der

	<p>Nationalrat sprach sich, wie bereits der Bundesrat, für dieselben aus.</p> <p>Beratung im Ständerat: Danach ging die Vorlage ab Sommer 2018 an die vorberatende Kommission des Ständerats und den Ständerat. Anfänglich beriet die vorberatende Kommission des Ständerats die Vorlage in aus Wirtschaftssicht äusserst problematischer Weise. Durch intensives Lobbying von SwissHoldings in Koordination mit den anderen Wirtschaftsverbänden konnte die Vorlage aber wieder auf Kurs gebracht werden. Sie sah dann, nach der Beratung im Ständerat weitaus wirtschaftsfreundlicher aus, als es nach der Beratung 2018 der vorberatenden Kommission des Ständerats zu erwarten gewesen wäre. Die Beschlüsse des Ständerats wurden – entsprechend unserer Positionierung – inhaltlich relativ nahe an den Beschlüssen des Nationalrats getroffen. Auch wurde, entsprechend unseren Empfehlungen – mit Ausnahmen, die nun noch behoben werden müssen - nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen beraten. Schliesslich verbesserte der Ständerat die nationalrätlich beratene Vorlage auf unser Hinwirken hin auch in gewissen Punkten (z. B. Eliminierung einer Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft). Doch gab es aus Sicht des Verbands auch negative Punkte. Der Verband bedauert, dass auch der Ständerat sich – wie zuvor der Bundesrat und der Nationalrat - für die Comply or Explain Geschlechterraichtwerte aussprach. Dieser Beschluss kann - da sich National- und Ständerat einig sind - im Differenzbereinigungsverfahren nicht mehr behoben werden.</p> <p>Neben dem Punkt betreffend Geschlechterraichtwerte verbleiben in der Version des Ständerats noch weitere korrekturbedürftige Aspekte, insbes. auch gewisse betreffend die VegüV sowie eine problematische Bestimmung, wonach der unabhängige Stimmrechtsvertreter ein Stimmgeheimnis zu wahren habe oder alternativ die Öffentlichkeit informieren muss.</p> <p>Aktuell Differenzbereinigungsverfahren, erste Runde: Seit dem 5. Juli 2019 ist die Vorlage im Differenzbereinigungsverfahren. Sie ist mittlerweile vom National- und Ständerat in der ersten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens beraten worden.</p> <p>Auch im Differenzbereinigungsverfahren haben wir uns – wiederum in Koordination mit anderen Verbänden - stark für unsere Positionierung eingesetzt. (vgl. auch unsere verschiedenen Eingaben an die vorberatende Kommission des Nationalrats und an den Nationalrat, an die vorberatende Kommission des Ständerats sowie an den Ständerat).</p> <p>Der Nationalrat hat betreffend die Differenzen im Wesentlichen wirtschaftsverträglich beraten. Der Ständerat hält jedoch in weiten Teilen an seinen Beschlüssen fest; es verbleiben also noch mehrere Differenzen. Problematisch ist das Festhalten des Ständerats vor allem betreffend gewisse Beschlüsse, die die VegüV verschärfen sowie betreffend seinen Beschluss, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter ein Stimmgeheimnis zu wahren habe oder alternativ hierzu gerade die ganze Öffentlichkeit (so auch allenfalls aktivistische Aktionäre) informieren müsste.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Wann die zweite Runde des Differenzbereinigungsverfahrens stattfindet ist aufgrund der Entwicklungen um Corona noch unklar. Ein Inkrafttreten dürfte nicht vor 2023 in Frage kommen.</p> <p>Für SwissHoldings im Rahmen der zweiten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens im Wesentlichen von Bedeutung, dass der Nationalrat an seinen Beschlüssen betreffend die VegüV sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter festhält und der Ständerat sich in diesen Punkten dem Nationalrat anschliesst.</p>



Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutionengesetz (FIDLEG/FINIG)

Aktueller Stand/ Ausblick

Das FIDLEG regelt sektorüberschreitende Aspekte (etwa zur Prospektpflicht bei Emissionen) und übernimmt wie das FinfraG partiell Regulierungsinhalte aus der EU (z.B. MiFID II, Prospekttrichtlinie). Der Ständerat als Erstrat beriet die Vorlage im Dezember 2016, der Nationalrat danach im September 2017. Gegenüber dem Bundesratsentwurf konnten im Parlament verschiedene wichtige Erleichterungen erzielt werden. Zu den Änderungen gehört namentlich der erfreuliche Verzicht auf ein Basisinformationsblatt (BIB) bei der Ausgabe von Bonds ohne derivativen Charakter (Art. 61 E-FDLEG). Per Differenzbereinigungsverfahren konnte in der parlamentarischen Sommersession auch noch die systemfremde Beweislastumkehr bei der Rechtsdurchsetzung beseitigt werden. Das FIDLEG kam damit grossmehrheitlich – zumindest soweit es die SH-Mitgliedfirmen betrifft – nach unseren Vorstellungen unter Dach. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren liefen seit 2017 die Arbeiten an begleitenden Verordnungen, namentlich die FIDLEV. SwissHoldings war dort auf Einladung des SIF bei der Redaktion direkt involviert. Der Verband fokusierte dort seine Bemühungen auf das Halten des parlamentarisch bereits Erreichten sowie auf die Sicherung des Status quo unter altem Recht die Stellung der Unternehmenstresorerie betreffend.

Am 6. November 2019 hat der Bundesrat die **beiden Gesetze zusammen mit den beiden Verordnungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Dabei werden grundsätzlich Übergangsfristen von zwei Jahren vorgesehen.**

Vorlage zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT

Aktueller Stand

Der Bundesrat hat im Dezember 2018 einen Bericht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed-Ledger-Technologie im Finanzsektor verabschiedet. Am 22. März 2019 hat er sodann die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eröffnet. Er will damit die Rechtssicherheit erhöhen, Hürden für auf Distributed Ledger Technologie (DLT) basierte Anwendungen beseitigen und Missbrauchsrisiken begrenzen. Die Vorlage dient der weiteren Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für DLT in der Schweiz, namentlich im Finanzbereich. SwissHoldings hat sich an der [Vernehmlassung](#) beteiligt und eine entsprechende – mit economiesuisse praktisch deckungsgleiche [Stellungnahme](#) eingereicht. Der Verband hat sich zusammenfassend folgendermassen positioniert:

Die Distributed Ledger-Technologie (DLT) und Blockchain-Technologien zählen zu den potenziell vielversprechenden Entwicklungen der Digitalisierung. SwissHoldings steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Mit ihr wird die Schweiz die Chancen dieser Technologien besser und vor allem rechtssicherer nutzen können. Dazu ist es nicht notwendig, aufgrund einer spezifischen, sich noch in Entwicklung befindlichen Technologie den Rechtsrahmen grundlegend anzupassen oder ein umfassendes, spezifisches Gesetz einzuführen. Der Schweizer Rechtsrahmen bietet heute schon viel Flexibilität und Möglichkeiten. Gleichwohl gibt es punktuelle Rechtsgebiete, in denen sich gezielte Anpassungen zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Beseiti-

	<p>gung von Hürden für DLT- /Blockchain-basierte Anwendungen sowie zur Begrenzung neuer Risiken aufdrängen.</p> <p>Der Bundesrat hat sodann seine Botschaft erlassen, in welcher er den von der Wirtschaft formulierten Anliegen im Wesentlichen nachgekommen ist.</p> <p>Die vorberatende Kommission des Nationalrats (WAK-N) hat sich darauffolgend am 24. Februar 2020 für ein Eintreten ausgesprochen.</p>
Ausblick	<p>Wann die Beratung der WAK-N weitergeführt wird, ist aktuell aufgrund der Situation betreffend Corona noch nicht definiert. SwissHoldings wird sich auch weiterhin in dieser Vorlage für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.</p>

Änderung des Geldwäschereigesetzes

Aktueller Stand	<p>Am 1. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (vgl. Link zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Am 26. Juli 2019 erliess er sodann die Botschaft (vgl. Link zu der Medienmitteilung und zu den entsprechenden Unterlagen). Inzwischen beschloss nun die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, RK-N) wie auch der Nationalrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Vorlage geht als nächstes in die vorberatende Kommission des Ständerats.</p> <p>In der Vorlage geht es darum, der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz sowie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung zu tragen. Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind durch die Vorlage nur am Rande betroffen. Entsprechend hatte SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung nur eine kurze Vernehmlassungsantwort eingereicht, deren punktuelles, auf die bundesrätliche Vorlage bezogenes Anliegen im Wesentlichen vom Bundesrat berücksichtigt wurde, und begleitet nun die Vorlage aus der Distanz.</p>
------------------------	---

Börsenäquivalenz

Aktueller Stand / Ausblick	<p>Gemäss den neuen EU-Finanzdienstleistungsregeln (MiFIR) dürfen Wertpapierfirmen aus der EU Aktien, die in der EU zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, an Drittlandbörsen (wie etwa an der SIX) ab 1.1.2018 nur kaufen und verkaufen, wenn die Börsenregulierung des entsprechenden Drittlands (in diesem Fall die Schweiz) von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt worden ist. Die massgebliche Bestimmung findet sich in Art. 23 Abs. 1 MiFIR [Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012]. Die EU-Kommission hatte zwar mit Wirkung ab 2018 vorerst die Gleichwertigkeit noch auf befristeter Basis attestiert. Dieser Attest lief aber am 30.6.2019 aus. Damit begann die vom Bundesrat eingeführte Schutzmassnahme ihre Wirkung zu entfalten. Die Aktienmärkte haben sich sodann mit der Situation arrangiert, ohne dass es bisher zu den befürchteten Verwerfungen gekommen wäre.</p>
---------------------------------------	--

Fachbereich Compliance

Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

Aktueller Stand	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nichtfinanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen Compliance Management Systeme der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber.
Ausblick	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Aktueller Stand	<p>Vom 2. März 2018 bis zum 11. Juni 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten.</p> <p>SwissHoldings hat am 11. Juni 2018 eine Vernehmlassungsantwort eingereicht und sich auch durch Präsentationen und über Gespräche sowie in Koordination mit den anderen Verbänden für unsere Anliegen eingesetzt. Im Wesentlichen spricht sich SwissHoldings gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus und unterstützt explizit und mit Nachdruck das vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten (vgl. Link zur Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 11. Juni 2018).</p> <p>Der Bundesrat hat nun am 26. Februar 2020 seine Botschaft zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. Link zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und separat zu behandeln. Auch hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten, was wir sehr begrüßen.</p>
Ausblick	Wann die Beratung im Parlament beginnt, ist aktuell aufgrund der Ereignisse betreffend Corona noch offen. SwissHoldings wird sich weiterhin, auch in diesem Bereich für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.

Deferred prosecution agreement (DPA)

Aktueller Stand /Ausblick	<p>Die Bundesanwaltschaft möchte Deals zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den beschuldigten Unternehmen nach amerikanischem Vorbild zulassen. Zweck wäre es, die Unternehmen in Zukunft besser belangen zu können und den auf internationalem Parkett oft geäusserten Vorwurf der zu tiefen Bussen und zu langen Verfahren in der Schweiz zu kontern. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Revision des Strafprozessrechts vom 28. August 2019 die Einführung von DPA in der Schweiz vorerst abgelehnt.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die aktuellen Bewegungen. Während es für Unternehmen zwar gelegentlich nützlich wäre, ungewollte Strafverfahren frühzeitig aus dem Weg schaffen zu können, würde mit der Erteilung neuer Kompetenzen an die Staatsanwaltschaft eine Dynamik eröffnet, die den Druck auf die Unternehmen rasch stark erhöhen könnte und häufig ausserhalb der gewohnten Justiz zu liegen käme.</p>
--	---

Whistleblowing

Aktueller Stand / Ausblick	<p>2015 war eine inhaltlich recht begrenzte Whistleblowing-Regelung im Arbeitsrecht (OR) zwar vom Parlament inhaltlich gutgeheissen, dann aber zur „besser lesbaren Neuformulierung“ an das Bundesamt für Justiz zurückgewiesen worden. Am 21.9.2018 verabschiedete der Bundesrat die Neuformulierung zusammen mit einer Zusatzbotschaft (im Wesentlichen neue Art. 321a to 321a septies OR). Am 3.6.2019 und anders als darauffolgend der Ständerat auch am 5.3.2020 lehnte der Nationalrat nun aber die Vorlage wiederholt und bestätigt gänzlich ab (vgl. Geschäft 13.094). Damit ist die Vorlage beerdigt.</p>
---	--



Fachbereich Digitalisierung und Datenschutz

Revision Datenschutzgesetz

<p>Aktueller Stand</p>	<p>In Anbetracht der europäischen Entwicklungen muss auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren.</p> <p>Im September 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet, die sich im Wesentlichen am Schutzniveau der DSGVO orientiert. Erstrat im Parlament war der NR. Die zuständige Kommission SPK-N beschloss im Januar 2018 zwar Eintreten, schlug aber vor, die Vorlage in einen zuerst zu beratenden Schengen-Teil einerseits und den Rest andererseits aufzuspalten. National- und Ständerat folgten diesem Vorgehen und beschlossen im Juni 2018 ein zwischenzeitliches <i>"Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen- Besitzstands)"</i>. Mit dem Abschluss dieser ersten Etappe machte sich das Parlament dann erst an die Beratung der eigentlichen "grossen" DSGVO-Revision mit dem Ziel der umfassenden Anpassung an den Europaratsstandard bzw. die DSGVO.</p> <p>Die Beratung des zweiten Teils in der SPK-N verlangte nochmals gut ein Jahr und endete erst Mitte August 2019. Derzeit ist die Revision im Differenzbereinungsverfahren beim Ständerat hängig. Es war vorgesehen, dass sich dieser in der kommenden Sondersession erneut damit beschäftigen sollte. Diese ist in der Zwischenzeit jedoch für «dringend» eingestufte Geschäfte reserviert worden. Ob beim Datenschutzgesetz aufgrund der erwarteten Angemessenheitsprüfung der EU im Mai 2020 eine besondere «Dringlichkeit» vorliegt, wurde noch nicht entschieden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Arbeiten an diesem Gesetz auf eine spätere Session verlegt werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Der NR hat in der vergangenen Session die Vorlage in wesentlichen Punkten vorangebracht und aus der Sicht der Wirtschaft angemessene Lösungen gefunden. Das „Profiling“ ist noch der gewichtigste Streitpunkt. Es bleibt zu hoffen, dass die nun vom NR beschlossene Kompromisslösung auch vom Ständerat angenommen wird. Der Ausgang über diese Thematik hat keinen Einfluss auf die Angemessenheitsprüfung der EU. Für unsere Mitgliedsfirmen ist es aber wichtig, dass dieses Gesetz rasch verabschiedet wird damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der Äquivalenz verbessert werden.</p>